



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Kapitalerträge bei Bezug von Bonusaktien

Ob der Wert von Bonusaktien Kapitaleinnahmen, Minderung der Anschaffungskosten, sonstige Einkünfte oder ein privates Veräußerungsgeschäft darstellt, wurde von Finanzverwaltung und den Gerichten unterschiedlich gesehen. Nun hat der BFH mit dem am 6. April veröffentlichten Urteil ein Machtwort gesprochen.

Bonusaktien, die im Zusammenhang mit dem Erwerb junger Aktien unter der Voraussetzung versprochen werden, dass die jungen Aktien über einen bestimmten Zeitraum nicht veräußert werden, sind bei Einbuchung der Bonusaktien ins Depot des Steuerpflichtigen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

So lautet der Tenor des BFH-Urteils vom 7. Dezember 2004 (VIII R 70/02). Im entschiedenen Fall ging es um den zweiten Börsengang der Deutschen Telekom AG. Der Steuerpflichtige erwarb im Zuge der Erhöhung des Kapitals neu ausgegebene Aktien zum Stückpreis von 43 Euro. Da er die jungen Aktien bis zum Ablauf der Haltefrist nicht veräußerte, stand ihm das Recht auf Bezug von Bonusaktien im Verhältnis 1 zu 10 zu.

Das Finanzamt erfasste die aus dem Bestand des Mehrheitsaktionärs Bundesrepublik zugeteilten Bonusaktien als Kapitaleinnahmen; dem folgte der BFH und hob damit das anderslautende Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf auf.

Zwar stehe, so der BFH, die Bonuszuteilung auch im Zusammenhang mit dem Erwerb der jungen Aktien. Gleichwohl könne die Bonusgewährung nicht diesem Anschaffungsvorgang und somit der Vermögensebene zugeordnet werden.

Vielmehr sei es nach dem Veranlassungsprinzip des EStG für die Erzielung steuerbarer Aktien-erträge ausreichend, dass der Bonusanspruch zumindest auch an die Nichtveräußerung der jungen Aktien und damit an die Aufrechterhaltung der Aktionärsstellung gebunden gewesen sei. Dies gelte unabhängig davon, ob der Bonusanspruch sich zivilrechtlich gegen Aktiengesellschaft oder den Vorbesitzer der Anteile gerichtet habe.



Da die Kapitaleinnahmen mit dem niedrigsten Kurswert der Telekom-Aktien an einer deutschen Börse am Tag der Einbuchung der Bonusaktien in das Depot des Steuerpflichtigen zu bewerten seien und die Vorinstanz hierzu keine Feststellungen getroffen hatte, musste die Sache zur Ermittlung dieser Besteuerungsgrundlagen an das FG zurückverwiesen werden.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de